



**Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN**

Recklinghausen – Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb für Gesamtgutachterleistungen im Zusammenhang mit einer CKW-Belastungsfahne

Anlage 01 – Allgemeine Vergabeunterlage

Stand: 01.10.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation / Aufgabenstellung	3
1.1	Fachliche und technische Rahmenbedingungen	7
2	Losaufteilung und Leistungsumfang	8
2.1	Los 1 – Monitoring & übergeordnete Koordination	8
2.2	Los 2 – Grundwassermodell sowie Überprüfung der Planfeststellung und Verträglichkeitsnachweis Heidesee	9
2.3	Übergeordnet	10
3	Projektziele	11
3.1	Qualität	11
3.2	Termine	11
4	Verfahrensablauf	11
4.1	Zeitlicher Ablauf	12
4.2	Teilnahmewettbewerb	12
4.3	Verhandlungsverfahren	13
4.3.1	(Erst-)Angebote	13
4.3.2	Verhandlungsgespräche	13
4.3.3	Finale Angebote	14
4.4	Gesamtauswertung je Los	14
5	Weitere Themen	16
5.1	Vertragslaufzeit und Beauftragung	16
5.1.1	Los 1 -Rahmenvertrag mit stufenweiser Beauftragung	16
5.1.2	Los 2 – Werkbezogener Vertrag	16
5.2	Vergütung, Höchstmengen und Gesamthöchsthonorar	17
5.2.1	Los 1- Rahmenvertrag mit Schätz- und Höchstmengen	17
5.2.2	Los 2 – Werkbezogene Vergütung	18
5.3	Verwertungsrechte	18
5.4	Sonstige Vereinbarungen	19

1 Ausgangssituation / Aufgabenstellung

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH (SER) ist als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadt Recklinghausen von dieser mit der Umsetzung des „Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept Hillerheide“ (ISEK Hillerheide) sowie der Realisierung aller in diesem Zusammenhang stehenden und erforderlichen Maßnahmen beauftragt worden.

Das ISEK Hillerheide, welches 2015 im Auftrag der Stadt Recklinghausen erarbeitet und vom Rat beschlossen wurde, definiert die folgenden fünf Leitprojekte zur Entwicklung des Stadtteils Hillerheide:

1. "Zukunftskonzept ehemalige Trabrennbahn"
2. "Städtebauliche Integration Blitzkuhlenstraße"
3. "Attraktive Mitte Gertrudisplatz"
4. "Stadtteilleben - Vorhandenes ergänzen und vernetzen"
5. "Energetische Quartierssanierung"

Das 1. Leitprojekt bildet mit der Entwicklung der innerstädtischen Brachfläche des ehemaligen Trabrennbahnareals das Kernstück der Stadtteilentwicklung. Die angrenzenden Bereiche der Blitzkuhlenstraße (2. Leitprojekt) und des Gertrudisplatzes (3. Leitprojekt) stehen in direktem Zusammenhang zu der zu entwickelnden Fläche und sollen im Zuge der Entwicklungsmaßnahme verkehrstechnisch optimiert und städtebaulich aufgewertet werden. Das 4. Leitprojekt „Stadtteilleben“ beinhaltet sowohl sozialflankierende als auch die Unterstützung städtebaulicher Maßnahmen zur Quartiersentwicklung, die von einem externen Stadtteilbüro umgesetzt werden. Die Beratungsleistungen zur „Energetische Quartierssanierung“ (5. Leitprojekt) im Stadtumbaugebiet erfolgten durch ein beauftragtes Sanierungsmanagement, das im Rahmen des KfW-Programms 432 „Energetische Sanierung“ gefördert wurde.

Die Umsetzung des Gesamtprojekts wird im Wesentlichen mit Bundes- und Landesmitteln aus dem Programm der Städtebauförderung gefördert.

Die SER übernimmt hierbei im Auftrag der Stadt Recklinghausen die Ausschreibung der erforderlichen Leistungen für Gesamtgutachterleistungen sowie Planungsleistungen im Zusammenhang mit einer CKW-Belastungsfahne. Ein ursächlicher Zusammenhang mit dem ISEK-Projekt besteht insofern, als die im Rahmen des 1. Leitprojekts erforderliche Bauwasserhaltung zur Seherstellung die Grundwasserhältnisse beeinflusste und damit die latente CKW-Problematik akut werden ließ.

Die CKW-Belastung geht auf eine industrielle Vornutzung im Bereich des heutigen Wohnquartiers Maybacher Heide zurück: Nördlich des geplanten Sees befand sich eine ehemalige Industriebrache (Eisenbahnausbesserungswerk), die im Rahmen des Projekts „Maybacher Heide“ zu einem Wohngebiet umgewidmet wurde.

Bei der Neuerschließung wurden zwei CKW-Schadenszentren (CKW-Schaden I und II) im Untergrund festgestellt. In den Jahren 2006 bis 2009 erfolgte eine Sanierung durch Bodenaustausch bis in eine Tiefe von ca. 6 m in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen. Die Schadstoffquelle in den geringmächtigen quartären Sedimenten konnte dadurch beseitigt werden; eine vollständige Sanierung des Grundwassers im unterlagernden Emschermergel war jedoch nicht vollständig umsetzbar. In der Folge breitete sich ausgehend vom CKW-Schaden II eine Belastungsfahne mit dem Grundwasserstrom im Emschermergel in überwiegend südöstliche bis südliche Richtung aus. Der Kreis Recklinghausen forderte in den vergangenen Jahren vielfach weitergehende Untersuchungen des Grundwassers (CKW-Schaden II) mit dem Ziel der sachgemäßen Abarbeitung der Grundwasserbelastung. Bereits 2022 waren relevante CKW-Konzentrationen – insbesondere Vinylchlorid oberhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA – bis unmittelbar nördlich der Blitzkuhlenstraße nachweisbar. Die Fahne ist bis heute nicht vollständig abgegrenzt.

Im Rahmen der geplanten Seeherstellung auf dem ehemaligen Trabrennbahnareal wurde im Juli 2024 eine temporäre Bauwasserhaltung aufgenommen, die das hydraulische Gleichgewicht im Grundwasser veränderte und damit die latente CKW-Problematik erneut akut werden ließ.

Mit Beginn der Bauwasserhaltung zur Herstellung des Sees auf dem ehemaligen Trabrennbahnareal besteht das Risiko, dass sich die CKW-Belastungsfahne in das Baufeld verlagert und dadurch die Entwicklung des Areals gefährdet wird. Erste Anzeichen für eine solche Verlagerung zeigen sich bereits durch festgestellte CKW-Konzentrationsanstiege, insbesondere von Vinylchlorid, in Beobachtungsmessstellen an der Blitzkuhlenstraße. Die aktuellen Messungen belegen, dass insbesondere Vinylchlorid in mehreren Grundwassermessstellen in Konzentrationen oberhalb der geltenden Schwellenwerte nachgewiesen wurde.

Zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der CKW-Belastung und zur Sicherung der Bauwasserhaltung wurde ein zweistufiges Maßnahmenkonzept entwickelt. Dieses umfasst zum einen eine temporäre hydraulische „Pump&Treat-Abwehrmaßnahme“ südlich der Blitzkuhlenstraße, die während der Bauwasserhaltung betrieben wird, und zum anderen eine dauerhafte hydraulische „Pump&Treat-Sicherungsmaßnahme“ im direkten Abstrom des ehemaligen CKW-Schadenszentrums nördlich der Blitzkuhlenstraße. Beide Maßnahmen beinhalten die Errichtung und den Betrieb von Förderbrunnen sowie Grundwasserreinigungsanlagen, die das geförderte Wasser entsprechend den behördlichen Vorgaben aufbereiten, bevor es in die Kanalisation – als vorübergehend geduldete Übergangslösung – oder dauerhaft in ein Oberflächengewässer (Bärenbach oder Heidesee) eingeleitet wird. Die Auslegung der Anlagen erfolgt auf Basis der im Monitoring ermittelten Schadstoffkonzentrationen und unter Berücksichtigung der Einleitgrenzwerte der Stadt Recklinghausen sowie der Vorgaben der zuständigen Wasserbehörden.

Anlage 01 – Allgemeine Vergabeunterlage

Das Konzept für diese Maßnahmen wurde durch ein externes Büro in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) und der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) entwickelt. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse eines intensiven Monitorings, das im Zuge der geplanten Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals durchgeführt wurde.

Im Rahmen der behördlichen Abstimmungen wurde festgelegt, dass die Anlagentechnik zur Grundwasserreinigung so ausgelegt werden muss, dass eine Einleitung des gereinigten Wassers sowohl in die Kanalisation als auch in ein Oberflächengewässer (Bärenbach oder den herzustellenden Heidesee) möglich ist. Die Einleitung in die Kanalisation wird von der zuständigen Unteren Wasserbehörde (UWB) nur als temporäre Übergangslösung geduldet; mittelfristig ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer zwingend anzustreben und planerisch vorzubereiten.

Die Planungsleistungen für alle drei Einleitvarianten – Kanalisation, Bärenbach und Heidesee – sind daher verpflichtender Bestandteil dieser Ausschreibung. Die Einleitung in den Heidesee wird als technisch sinnvolle und behördlich präferierte Dauerlösung erachtet. Die Auslegung der Anlagentechnik hat von Beginn an so zu erfolgen, dass ein Wechsel der Einleitvariante ohne grundlegenden Anlagenumbau möglich ist.

Die hierfür maßgeblichen Einleitgrenzwerte und Nachweisparameter werden von den zuständigen Behörden (UWB/OWB) vorgegeben und sind bei der technischen Planung zwingend zu berücksichtigen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen für die Einleitung in ein Oberflächengewässer sind im Rahmen der Planungsleistungen vorzubereiten und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Einleitvarianten und die Festlegung der Vorzugsvariante ein dynamischer Prozess ist: Wesentliche Entscheidungsgrundlagen – insbesondere die Erkenntnisse aus dem laufenden Betrieb der Abwehr- und Sicherungsmaßnahmen, der Entwicklung der CKW-Konzentrationen sowie des Abgleichs mit der aktuellen Seeplanung (vgl. Kap. 2, Pos. 2.4) – liegen zum Zeitpunkt der Beauftragung noch nicht vollständig vor. Der Auftragnehmer hat die Planungen daher so anzulegen, dass sie bei Vorliegen neuer Erkenntnisse ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand angepasst werden können.

Bestandteil dieser Ausschreibung ist ebenfalls die Erstellung eines Konzepts für eine potenziell dauerhafte bzw. reaktivierungsfähige P&T-Abwehrmaßnahme südlich der Blitzkuhlenstraße, ggf. in Kombination mit der Umplanung der bereits geplanten temporären P&T-Abwehrmaßnahme. Die temporäre Abwehrmaßnahme soll nach derzeitiger Einschätzung nach ca. 3–5 Jahren – sofern die Messwerte ausreichend gesunken sind und eine Außerbetriebnahme durch die UWB genehmigt wird – außer Betrieb genommen werden. Für diesen Fall ist gegenüber der UWB im Zuge der Seeherstellung und vor der geplanten Außerbetriebnahme ein Konzept nachzuweisen, das bei erneut steigenden Messwerten an den Grundwassermessstellen südlich der Blitzkuhlenstraße eine umgehende Reaktivierung der Abwehrmaßnahme ermöglicht.

Anlage 01 – Allgemeine Vergabeunterlage

Im Rahmen der behördlichen Abstimmungen wurde ferner festgelegt, dass das Monitoring und die gutachterliche Begleitung der P&T-Maßnahmen die folgenden fünf Betriebsphasen der Gesamtmaßnahme abbilden müssen, da sich die hydraulischen Randbedingungen und damit die Anforderungen an Überwachung und Anlagenbetrieb in jeder Phase grundlegend unterscheiden:

1. Betrieb der Sicherungs- und Abwehrmaßnahme (vor Beginn der Wasserhaltung),
2. Abpumpen des Seewassers und Betrieb der Pumpmaßnahmen,
3. Kontinuierliche Wasserhaltung und Betrieb der Pumpmaßnahmen,
4. Seeflutung während des Betriebs der Pumpmaßnahmen,
5. Pumpmaßnahmen während des gefluteten Zustandes des Sees (Regelbetrieb) während der Vertragslaufzeit.

Diese phasenspezifische Betrachtung wird nach Auskunft der UWB auch Bestandteil der neuen wasserrechtlichen Genehmigung sein und ist daher bei der gutachterlichen Leistungserbringung zwingend zu berücksichtigen.

Ein umfassendes Messkonzept wurde erstellt und weitere Messstellen eingerichtet, um die Entwicklung der CKW-Belastung engmaschig zu überwachen und den Fahnenverlauf weiter zu erkunden bzw. abzugrenzen. Aufgrund der behördlichen Anordnung wurde die Grundwasserhaltung im Rahmen der Seeherstellung auf der ehemaligen Trabrennbahn eingestellt, wodurch bauliche Maßnahmen derzeit nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich sind.

Gegenstand der Ausschreibung sind die gutachterlichen Leistungen zur fachlichen Betreuung und Überwachung der Maßnahmen nach dem Bau der Pump&Treat-Anlagen. Dies umfasst insbesondere die fachgutachterliche Begleitung des Betriebs der Anlagen, die Durchführung und Auswertung des chemischen und hydraulischen Grundwassermonitorings, die Überprüfung der Einhaltung der behördlichen Vorgaben und Einleitgrenzwerte, die Dokumentation und Bewertung der Messergebnisse sowie die Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Ziel ist es, die Wirksamkeit der Maßnahmen kontinuierlich zu überprüfen, notwendige Anpassungen fachlich zu begleiten und die Einhaltung aller wasserrechtlichen und umweltrechtlichen Anforderungen sicherzustellen, um die Entwicklung des Areals abzusichern und einen Baustellenstillstand zu vermeiden.

Das Monitoring der CKW-Fahne sowie die Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen (GWM) zur weitergehenden Fahnenerkundung wird derzeit im Auftrag der Stadt von einem externen Büro durchgeführt. Nach Abschluss des entsprechenden Auftrags ist vorgesehen, das Monitoring der CKW-Fahne sowie die Betreuung der betreffenden Grundwassermessstellen in den Leistungsumfang der hier ausgeschriebenen gutachterlichen Betreuung zu integrieren. Damit wird eine kontinuierliche und abgestimmte Überwachung der CKW-Belastung gewährleistet.

1.1 Fachliche und technische Rahmenbedingungen

Hydrogeologie und Schadenssituation:

Das Grundwasser im Bereich des ehemaligen Trabrennbahnareals und der angrenzenden Maybacher Heide fließt überwiegend in süd-östliche bis südliche Richtung. Die CKW-Belastungsfahne ist im Kluftgrundwasserleiter der Kreidesedimente (Emschermergel) nachweisbar und überschreitet die Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA für Vinylchlorid und die Summe LHKW deutlich. Die höchsten Konzentrationen wurden im direkten Abstrom des ehemaligen Schadenszentrums festgestellt. Das Grundwasser enthält Vinylchlorid und weitere LHKW in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen (CMR-Stoff Kat. 1A). Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, vor Aufnahme der Feldtätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 GefStoffV i. V. m. TRGS 524 zu erstellen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die CKW-Fahne ist bislang nicht vollständig abgegrenzt, weshalb die Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen zur weitergehenden Fahnen erkundung erforderlich ist.

Bauwasserhaltung und Entwicklungsdruck:

Die Herstellung der Seebaugrube erfordert eine temporäre Bauwasserhaltung, die das hydraulische Gefälle und damit die Fließrichtung des Grundwassers beeinflusst. Dies kann zu einer zusätzlichen Verlagerung der CKW-Fahne in das Entwicklungsgebiet führen, was durch Monitoringdaten und Konzentrationsanstiege in Messstellen nachgewiesen wurde. Die kontinuierliche Bauwasserhaltung ist für die termingerechte Umsetzung der städtebaulichen Entwicklung zwingend erforderlich, unterliegt jedoch strengen behördlichen Auflagen. Die Einstellung der Bauwasserhaltung wurde von der Unteren Wasserbehörde angeordnet, sobald Überschreitungen der Schwellenwerte festgestellt worden waren.

Behördliche Auflagen und Monitoring:

Die zuständigen Fachbehörden (Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde) fordern ein Gesamtkonzept zur Sicherung und Überwachung der Grundwassersituation. Hierzu gehören die Planung, Ausführung und Bewertung von Pumpversuchen an den Abwehr- und Sicherungsbrunnen, die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserreinigungsanlagen sowie ein engmaschiges chemisches und hydraulisches Monitoring an bestehenden und neuen Grundwassermessstellen. Die Einleitgrenzwerte und Nachweisparameter werden von den zuständigen Behörden vorgegeben und sind bei Planung und Betrieb der Anlagen zwingend zu beachten. Das Monitoring umfasst sowohl chemische als auch hydraulische Parameter und ist an bestehenden sowie neuen Messstellen durchzuführen. Die Überwachung erfolgt in enger Abstimmung mit den Behörden.

Außerbetriebnahme und Reaktivierung der P&T-Abwehrmaßnahme:

Die temporäre P&T-Abwehrmaßnahme südlich der Blitzkuhlenstraße ist konzeptionell auf eine Betriebsdauer von ca. 3–5 Jahren ausgelegt. Nach ausreichendem Rückgang der Schadstoffkonzentrationen und Genehmigung durch die UWB soll die Anlage außer Betrieb genommen werden; langfristig soll ausschließlich die P&T-Sicherungsmaßnahme am Schadenszentrum den CKW-Schaden dauerhaft abreinigen. Die UWB fordert jedoch den Nachweis eines Konzepts, das im Falle erneut steigender Messwerte an den Grundwassermessstellen südlich der Blitzkuhlenstraße eine umgehende Wiederinbetriebnahme der Abwehrmaßnahme sicherstellt.

Dieses Konzept ist im Rahmen der hier ausgeschriebenen Leistungen zu entwickeln und gegenüber der UWB abzustimmen.

2 Losaufteilung und Leistungsumfang

Die Ausschreibung ist in zwei fachlich abgegrenzte Lose gegliedert. Beide Lose werden im Rahmen desselben Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb, jedoch je Los separat ausgeschrieben und gewertet.

2.1 Los 1 – Monitoring & übergeordnete Koordination

Gegenstand der Ausschreibung sind sämtliche Leistungen zur fachgutachterlichen Begleitung und Auswertung des Gesamtmonitorings sowie der Abwehr- und Sicherungsmaßnahmen im Bereich des und angrenzend zum ehemaligen Trabrennbahnareal. Dies umfasst insbesondere:

- ▶ **Gesamtkoordination und Organisation** aller Maßnahmen (Abwehrmaßnahme, Sicherungsmaßnahme, Grundwassermonitoring).
- ▶ **Fachgutachterliche Begleitung** des Betriebs der hydraulischen Maßnahmen (Abwehr- und Sicherungsbrunnen, Grundwasserreinigungsanlagen).
- ▶ **Monatliches** (ggf. engmaschiger bei einigen "Polizei"-GWM nach Vorgaben der UWB/UBB) **chemisches und hydraulisches Grundwassermonitoring** an allen relevanten Grundwassermessstellen, einschließlich Probenahme, Analyse, Auswertung und Bewertung. Bei der Durchführung von Probenahmen und allen Feldarbeiten an Brunnen, Messstellen und Anlagen ist durch den Auftragnehmer ein **Arbeits- und Sicherheitsplan** (A+S-Plan) gemäß TRGS 524 zu erstellen und vor Beginn der Tätigkeiten dem Auftraggeber vorzulegen. Der A+S-Plan ist bei Änderung der Gefährdungslage fortzuschreiben.
- ▶ **Dokumentation, Berichterstattung und behördengerechte Kommunikation** (inkl. Zwischenberichte, Jahresberichte, Karten, Protokolle, Teilnahme an Terminen).
- ▶ **Phasenspezifisches Monitoring und fachgutachterliche Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit über die fünf Betriebsphasen der Gesamtmaßnahme** (Phase 1: Betrieb der Sicherungs- und Abwehrmaßnahme; Phase 2: Abpumpen des Seewassers und Betrieb der Pumpmaßnahmen; Phase 3: Kontinuierliche Wasserhaltung und Betrieb der Pumpmaßnahmen; Phase 4: Seeflutung während des Betriebs der Pumpmaßnahmen; Phase 5: Pumpmaßnahmen im gefluteten Zustand des Sees / Regelbetrieb), einschließlich der phasenbezogenen Anpassung von Überwachungsintensität, Parameterumfang und Bewertungsmaßstäben gemäß den Anforderungen der wasserrechtlichen Genehmigung.
- ▶ **Fachliche Schnittstelle zu Los 2:** Übermittlung der Monitoringdaten sowie fachlicher Randbedingungen als Eingangsgrößen für die Grundwassermodellierung und den Verträglichkeitsnachweis Heidesee. Der Auftragnehmer Los 1 hat an den vom Auftraggeber einberufenen, mindestens quartalsweise stattfindenden Abstimmungsterminen mit dem Auftragnehmer Los 2 sowie – soweit vom Auftraggeber vorgesehen – den zuständigen Behörden teilzunehmen.

2.2 Los 2 – Grundwassermodell sowie Überprüfung der Planfeststellung und Verträglichkeitsnachweis Heidensee

- ▶ **Aufstellung und phasenweise Fortschreibung eines instationären Grundwassermodells:** Einmalige Erstellung des numerischen Grundwasserströmungsmodells (instationär) als Grundlage für die hydraulische Bewertung des Gesamtsystems; anschließende szenarienbezogene Fortschreibung des Modells für die einzelnen Betriebsphasen sowie für Prognoseszenarien (z. B. Veränderungen der Entnahmeraten, Seewasserstand etc.), um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bewerten und Steuerungsempfehlungen abzuleiten.
- ▶ **Gutachterliche Überprüfung der Planfeststellungsunterlagen und Verträglichkeitsnachweis Heidensee.** Es ist Aufgabe des Gesamtgutachters, die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen sowie die Ausführungsplanungen zur Gesamtmaßnahme „Herstellung Heidensee“ mit der durch den Betrieb der P&T-Maßnahmen veränderten hydraulischen Situation kontinuierlich abzugleichen. Ziel ist die Beantwortung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Herstellung des Heidesees in der geplanten Form weiterhin möglich ist. Zu den zu beantwortenden Kernfragen gehören insbesondere:
 - ▶ Inwiefern verändert sich der Grundwasserzustrom zum See durch die P&T-Maßnahmen, und welche Konsequenzen ergeben sich für die Seewasserbilanz? (Aktualisierung des Grundwassermodells mit aktueller Seeplanung)
 - ▶ Welche Auswirkungen haben die veränderten Grundwasserhältnisse auf die Gewässergüte des herzustellenden Sees (CKW-Eintragspfade, Einhaltung gewässerschutzrechtlicher Anforderungen)?
 - ▶ Welche Auswirkungen bestehen auf Seemengen, Seebewirtschaftung und Seebetrieb (Freizeitnutzung, Ökologie, Wasserspiegelregulierung)?Dieser Abgleich ist als iterativer, dynamischer Prozess zu verstehen, der wesentlich vom Erkenntnisfortschritt aus dem laufenden Betrieb der Abwehr- und Sicherungsmaßnahmen abhängt. Die Ergebnisse sind in einem Gutachten „Verträglichkeitsnachweis Heidensee“ zu dokumentieren und gegenüber der UWB und SER sowie den weiteren Planungsbeteiligten – sofern erforderlich – abzustimmen. Die Einzelheiten sind dem Leistungsverzeichnis (Anlage 04) zu entnehmen.
- ▶ **Fachliche Schnittstelle zu Los 1:** Nutzung der aus Los 1 stammenden Monitoringdaten, Grundwasserstandsmessungen und CKW-Konzentrationsergebnisse als Eingangsgrößen für die Modellierung. Der Auftragnehmer Los 2 hat sich an den quartalsweisen Abstimmungsterminen mit dem Auftragnehmer Los 1 sowie den zuständigen Behörden zu beteiligen.

2.3 Übergeordnet

Die Beauftragung erfolgt stufenweise und kann bei Bedarf um weitere Leistungen ergänzt werden.

Eine differenzierte Leistungsbeschreibung ist den Honorarformblättern (vgl. **Anlage 04**) zu entnehmen.

Bewerber können sich auf ein Los oder auf beide Lose bewerben. Für jedes Los ist ein separater Teilnahmeantrag unter Verwendung der losbezogenen Anlagen (Anlage 02 bis 05 „Los 1“ bzw. „Los 2“) einzureichen. Die Eignungs- und Zuschlagsprüfung erfolgt je Los eigenständig.

Ein Bieter kann für beide Lose den Zuschlag erhalten. Eine Loslimitierung besteht nicht. Bei Bewerbung auf beide Lose sind die Eignungsnachweise (insbesondere Referenzen, Umsätze, Personal) für jedes Los gesondert zu erbringen; dieselben Referenzen dürfen für beide Lose herangezogen werden, sofern sie die jeweils losbezogenen Mindestanforderungen erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für jedes Los ein gesonderter Vertrag geschlossen wird und die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag für Los 1 unabhängig von den Rechten und Pflichten aus dem Vertrag für Los 2 bestehen (vice versa). Der Zuschlag für ein Los begründet keinen Anspruch auf den Zuschlag für das andere Los. Ein Ausfall, eine Kündigung oder eine Vertragsänderung bei einem Los wirkt sich grundsätzlich nicht auf das andere Los aus.

Die beiden Lose unterscheiden sich in ihrer Vertragsstruktur:

Los 1 wird als Rahmenvertrag mit stufenweiser Beauftragung (Grundlaufzeit 2 Jahre + 2 einjährige Optionen) mit Schätz- und Höchstmengen je Position ausgeschrieben (vgl. Kap. 5.1 und 5.2).

Los 2 wird als Vertrag mit geschuldetem Werkerfolg ohne feste Jahreslaufzeit ausgeschrieben; die Vergütung erfolgt hier pauschal je definiertem Werk (vgl. Kap. 5.1 und 5.2).

Der Rahmenvertrag beginnt mit Beauftragung und einer **initialen Laufzeit von zwei Jahren**. Die Auftraggeberin kann den Rahmenvertrag einseitig durch Ausübung einer Option um jeweils ein weiteres Jahr verlängern; die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre. Die vorliegenden Vergabeunterlagen einschließlich der Anlagen werden Bestandteil des abzuschließenden Rahmenvertrages.

Sofern es bewerberseitig wesentliche Anmerkungen zu den Vergabeunterlagen gibt, sind diese möglichst und möglichst vor Einreichung des Teilnahmeantrages, mit eindeutigem Bezug und begründet, zu kommunizieren. Die entsprechenden Anpassungswünsche werden geprüft und bei Zustimmung die Bedingungen für alle Bieter gleich modifiziert. Ein Anspruch auf Berücksichtigung etwaiger Anpassungswünsche besteht nicht.

Weitere Details sind den Planunterlagen in der **Anlage 06** zu entnehmen.

3 Projektziele

3.1 Qualität

Die zu erbringenden Leistungen müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den gängigen Normen und Regelwerken entsprechen und allen erforderlichen Ansprüchen der Wirtschaftlichkeit, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit genügen. Die Bewerber erklären mit Abgabe des Teilnahmeantrages, dass sie in der Lage sind, die Leistungen innerhalb des angegebenen Zeitraums zu erbringen und insbesondere, dass sie über die hierfür notwendigen fachlichen, personellen, sachlichen und zeitlichen Mittel verfügen. Die besonderen Anforderungen an die Leistungserbringung können es erforderlich machen, häufig/kurzfristig auf Anforderung des Auftraggebers zu Abstimmungsgesprächen vor Ort zur Verfügung zu stehen.

Ziel der Maßnahme ist die Umsetzung der technisch, funktional und wirtschaftlichen optimalen Lösung für die Planung der Maßnahme unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen.

3.2 Termine

Die terminlichen Abläufe des Vergabeverfahrens können der Vergabeplattform entnommen werden. Die vorgesehene Beauftragung erfolgt für beide Lose Mitte Februar 2027.

Die nachfolgenden terminlichen Angaben stellen den aktuellen Kenntnisstand für den weiteren Ablauf dar und können sich z. B. durch verfahrenstechnische Rahmenbedingungen verschieben.

Los 1 – Rahmenvertrag mit stufenweiser Beauftragung

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| ► 01. Auftragsstufe (Pflicht) | Februar 2027 bis Januar 2029 |
| ► 02. Auftragsstufe (Option) | Februar 2029 bis Januar 2030 |
| ► 03. Auftragsstufe (Option) | Februar 2030 bis Januar 2031 |

Los 2 – Werkbezogener Vertrag ohne feste Jahreslaufzeit

Für Los 2 wird keine feste Jahreslaufzeit vereinbart. Der Vertrag endet mit vollständiger Abnahme des letzten durch die Auftraggeberin abgerufenen Werks, spätestens jedoch mit Ablauf einer Höchstlaufzeit von 4 Jahren ab Zuschlagserteilung. Der voraussichtliche zeitliche Bedarf an Werken orientiert sich am Fortschritt der Gesamtmaßnahme und dem Erkenntnisstand aus dem Monitoring gemäß Los 1 (siehe Kap. 5.1.2). Die Höchstlaufzeit stellt keinen Terminplan dar, sondern eine vergaberechtliche Obergrenze.

4 Verfahrensablauf

Die Kommunikation im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich digital über Vergabeplattform; sämtliche Unterlagen sind ebenfalls ausschließlich über das Bietertool der Vergabeplattform einzureichen.

Die Teilnahme am Verfahren durch die Bewerber und Bieter ist für die Auftraggeberin kostenfrei. Es werden keine vergütungspflichtigen Leistungen eingefordert.

Bieter sind verpflichtet, sich regelmäßig und eigenverantwortlich über den jeweils aktuellen Stand des Verfahrens über die Vergabeplattform zu informieren und die dort ggf. zur Verfügung gestellten Informationen zu berücksichtigen.

4.1 Zeitlicher Ablauf

Übergeordnet ist der folgende Verfahrensablauf vorgesehen:

1. Teilnahmewettbewerb (TNW)
2. Verhandlungsverfahren (VV) inkl. Einreichung der (Erst)-Angebote und *(ggf.) Verhandlungsgesprächen*
3. *(ggf.) Finale Angebotslegung*

Die vg. Termine geben lediglich den derzeitigen Planungsstand wieder, dienen zur Orientierung, sind nicht verbindlich und können von der Auftraggeberin entsprechend dem Gang des Verfahrens geändert und an die jeweiligen Umstände angepasst werden. Etwaige Änderungen oder Präzisierungen werden allen Bewerbern bzw. Bietern parallel und rechtzeitig mit gesondertem Schreiben bzw. ergänzenden Verfahrensunterlagen über die Vergabeplattform bekannt gegeben. Vergaberechtlich maßgeblich sind die auf der Vergabeplattform kommunizierten Termine.

Aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung und der Teilnehmer am Verfahren sowie Gewährleistung eines reibungslosen Verfahrensablaufes können Bewerber- und Bieterfragen lediglich bis **7 Kalendertage vor Fristende** zur Einreichung der Teilnahmeanträge bzw. Angebote gestellt werden. Die Beantwortung – aller fristgerecht gestellter Fragen – wird allen Bewerbern bzw. Bietern zeitnah; jedoch bis **spätestens 6 Kalendertage** vor Fristende zur Einreichung der Teilnahmeanträge bzw. Angebote über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Bewerberfragen bzw. Bieterfragen sind ausschließlich über die Vergabeplattform zu stellen.

4.2 Teilnahmewettbewerb

Die Prüfung der Eignung der Bewerber erfolgt anhand der in der Auftragsbekanntmachung benannten Mindestanforderungen und geforderten Teilnahmeunterlagen vollständig objektiv in Bezug auf die Erfüllung der gestellten Anforderungen (vgl. **Anlage 02 und 03** zum jeweiligen Los). Die Auftraggebende behält sich – im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen – vor, fehlende oder unklare Nachweise oder Eintragungen nachzufordern bzw. aufzuklären.

Sollten mehr als die in der Auftragsbekanntmachung vorgesehenen Bewerber ihre Eignung für das Verhandlungsverfahren nachgewiesen haben, erfolgt eine Bewertung der eingereichten Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb gemäß der beigefügten Matrix zum Teilnahmewettbewerb (vgl. **Anlage 03 zum jeweiligen Los**). Die erforderlichen Angaben zur Bewertung der vergleichbaren Leistungen sind in den Formblättern vollständig und nachvollziehbar anzugeben.

Die drei bis fünf Bewerber, die ihre Eignung nachgewiesen und in der Bewertung die höchsten Punktzahlen gem. Rangfolge erzielt haben, werden zur Abgabe eines **verbindlichen und zuschlagsfähigen (Erst)-Angebotes** aufgefordert. Die viert- und fünftplatzierten Bewerber werden nur dann zur Angebots-

abgabe aufgefordert, wenn sie mind. 80 % der Punktzahl des Drittplatzierten gem. Rangfolge erzielt haben. Bei Punktgleichheit auf einem Rang, welcher für die Teilnahme am weiteren Verfahren relevant ist, entscheidet das Los. Die Bewerber, welche nicht zum Verhandlungsverfahren eingeladen werden, erhalten diesbezüglich – nach erfolgter Auswertung – umgehend eine Mitteilung.

4.3 Verhandlungsverfahren

4.3.1 (Erst-)Angebote

Die besten Bewerber werden zur Abgabe eines (Erst-)Angebotes aufgefordert.

Das einzureichende Erstangebot muss vollständig und verbindlich, d.h. ohne Vorbehalt, erklärt werden. Eine konkrete Terminvorgabe erfolgt mittels einer separaten Angebotsaufforderung.

Eventuelle Anmerkungen zum Honorarformblatt sind frühzeitig vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Erstangebote als Bieterfragen über die Vergabeplattform zu stellen.

Die orange eingefärbten Felder des Honorarformblattes (vgl. **Anlage 04 zum jeweiligen Los**) sind durch den Bieter bzw. durch die Bietergemeinschaft vollständig auszufüllen. Jegliche Änderungen durch den Bieter an der Vergabeunterlage führen zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

Mit dem Erstangebot ist zwingend und als späterer Vertragsbestandteil die Präsentation für das Verhandlungsgespräch als PDF über die Plattform einzureichen. Der Umfang der Präsentation soll der Planungsaufgabe angemessen ausgearbeitet sein sowie auf die in der **Anlage 05** zum jeweiligen Los aufgeführten Kriterien Bezug nehmen.

Als Bestandteil des vg. Konzepts ist auch eine **plausible Personaleinsatzplanung** (vgl. **Anlage 05**, Ziff. 4.1) für die Dauer der Leistungserbringung einzureichen, aus die vorgesehenen Mitarbeitenden mit Angabe der jeweiligen Personenstunden bzw. prozentualen Ansätze der verfügbaren Arbeitszeit im Projekt ersichtlich wird.

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der (Erst-)Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen. Hierzu wird die Auftraggeberin in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bereits konkrete Daten für die Durchführung der Verhandlungsgespräche je Bieter benennen. Für den Fall, dass nach Sichtung der eingereichten Konzepte auf eine Durchführung von Verhandlungsgesprächen verzichtet werden soll, informiert die Auftraggeberin alle Bieter umgehend über die Vergabeplattform, dass die Beauftragung auf Grundlage der (Erst-)Angebote erfolgt und keine Verhandlungsgespräche durchgeführt werden.

4.3.2 Verhandlungsgespräche

Im Rahmen der Verhandlungsgespräche haben die Bieter die Möglichkeit die Herangehensweise zur Leistungserbringung an das Projekt der Auftraggeberin vorzustellen und mit ihr über das vorgelegte (Erst-)Angebot, das vorgelegte Konzept und den zugrundeliegenden Leistungsumfang zu verhandeln.

4.3.3 Finale Angebote

Sofern Verhandlungsgespräche stattgefunden haben, werden alle Bieter im Anschluss zur Abgabe finaler Angebote aufgefordert.

Sofern Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen werden bzw. sich potenziell kalkulationsrelevante Änderungen am Leistungsumfang oder der Leistungserbringung aus einzelnen Verhandlungsgesprächen ergeben, werden die neu bzw. ergänzend zu berücksichtigenden Bedingungen an alle Bieter im Verfahren parallel übermittelt.

Auf dieser Grundlage werden die Bieter sodann zur Abgabe **eines finalen Konzeptes** aufgefordert. Die konkrete Frist zur Einreichung der finalen Angebote wird mit den Bietern in den Verhandlungsgesprächen vorabgestimmt und kann auch < 10 Kalendertage betragen. Maßgeblich sind die Fristen, welche über die Vergabeplattform an die Bieter kommuniziert werden. Mit Abgabe des Teilnahmeantrages bestätigten die Bewerber, dass sie sich mit einer Angebotsfrist von auch unter 10 Kalendertagen einverstanden erklären. Die Auftraggeberin wird die Frist unter Berücksichtigung der Komplexität / des Aufwandes zur Erstellung der finalen Angebote festlegen.

4.4 Gesamtauswertung je Los

Die Bewertung der (Erst-)Angebote und der ggf. finalen Angebote erfolgt anhand der beigefügten Bewertungsmatrix (vgl. **Anlage 05**) durch das Auswahlgremium, welches sich aus Vertreter/innen des/der Auftraggeber/in zusammensetzt. Die einzelnen Kriterien der Bewertungsmatrix werden durch das Bewertungsgremium mit einer Punktzahl von 0 bis 5 Punkten bewertet. Die einzelnen Kriterien sind entsprechend ihrer Relevanz für das Projekt zur Bewertung der Bieter hinsichtlich ihrer fachlichen Leistungsfähigkeit gewichtet. Aus der Multiplikation der Bepunktung mit der Wichtung je Kriterium ergeben sich die Gewichtungspunkte je Kriterium. Aus der Summe der Gewichtungspunkte je Kriterium ergeben sich die Gewichtungspunkte des Verhandlungsverfahrens (max. 500 Punkte).

Die Angebotswertung hinsichtlich des Honorars erfolgt je Los separat auf Basis des jeweils wertungsrelevanten Gesamthonorars:
Los 1:

Die Angebotswertung hinsichtlich des Honorars erfolgt auf Basis des wertungsrelevanten Gesamthonorars. Dieses ergibt sich für jedes Angebot als Summe der in **Anlage 04** je Position ausgewiesenen Höchstmengen, multipliziert mit den vom Bieter angebotenen Einheitspreisen, über sämtliche Positionen und alle Leistungsbereiche (A bis D) sowie Zeitaufwandspositionen auf die maximale Laufzeit von vier Jahren des Rahmenvertrages hochgerechnet. Die in **Anlage 04** zusätzlich ausgewiesenen Schätzmengen dienen ausschließlich der Kalkulationsorientierung und sind nicht wertungsrelevant.

Für Los 2:

Das wertungsrelevante Gesamthonorar ergibt sich als Summe sämtlicher in Anlage 04 Los 2 ausgewiesenen Pauschalvergütungen aller vertraglich definierten Werke sowie der Schätzmengen der Zeitaufwandspositionen, jeweils multipliziert mit den vom Bieter angebotenen Preisen. Eine Preissteigerungsrate ist nicht vorgesehen; die Preise

Anlage 01 – Allgemeine Vergabeunterlage

gelten für die gesamte Vertragslaufzeit unverändert. Etwaige Preissteigerungserwartungen sind vom Bieter in die Pauschalen bzw. Einheitspreise einzukalkulieren.

Übergeordnet

Die Bewertung der Bieter im Verfahren erfolgt unter Zuhilfenahme der Bewertung der eingereichten Konzepte und Honorarangebote gem. der nachfolgend aufgeführten Formel:

1. Leistungskriterien (Nr. 1–4): Faktor 70, max. 350 Punkte (70 %)
2. Honorar (Nr. 5): Faktor 30, max. 150 Punkte (30 %)

$$\frac{\text{Niedrigstes Gesamthonorar}}{\text{Gesamthonorar des Bieters}} \cdot 5 \text{ Punkte}$$

Beispiel:

Leistungsbewertung:

- ➔ Bieter A = 308,00 Punkte
- ➔ Bieter B = 238,00 Punkte

Honorarbewertung:

Bieter A; Honorar = 110.000 €; Bieter B, Honorar = 100.000 €

- ➔ Bieter A = $(100.000 / 110.000) \cdot 5 = 4,55$ Punkte
 $4,55 \text{ Punkte} \times 30 = 136,36 \text{ Punkte}$
- ➔ Bieter B = $(100.000 / 100.000) \cdot 5 = 5,00$ Punkte
 $5,00 \text{ Punkte} \times 30 = 150,00 \text{ Punkte}$

Gesamtbewertung:

- ➔ Bieter A = $308,00 + 136,36 = 444,36$ Punkte
- ➔ Bieter B = $238,00 + 150,00 = 388,00$ Punkte

Die Bewertung des Gesamthonorars wird in der Bewertungsmatrix zu den Verhandlungen dargestellt und mit einer Wichtung nach Relevanz für das Projekt versehen (vgl. **Anlage 05** des jeweiligen Loses).

In die Bewertung des Honorars fließt das Gesamthöchstthonorar auf Basis der in **Anlage 04** ausgewiesenen Jahresmengen, hochgerechnet auf alle vier Auftragsstufen unter Berücksichtigung der angebotenen Preissteigerungsraten, als Wertungshonorarsumme ein.

Der Zuschlag wird je Los an den Bieter mit der höchsten Wertungskennzahl als Gesamtbewertung des Gremiums und des Gesamthonorars entsprechend der zuvor beschriebenen Systematik erteilt.

Sämtliche Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, erhalten mindestens 10 Kalendertage vor der geplanten Auftragserteilung eine Information gemäß § 134 GWB über den Grund der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote.

5 Weitere Themen

5.1 Vertragslaufzeit und Beauftragung

Die Vertragslaufzeit beginnt für beide Lose mit Zuschlagserteilung an den jeweiligen Auftragnehmer, voraussichtlich Mitte Februar 2027. Die vertragliche Ausgestaltung unterscheidet sich zwischen den Losen wie nachfolgend beschrieben.

5.1.1 Los 1 -Rahmenvertrag mit stufenweiser Beauftragung

Die Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre und beginnt mit Zuschlagserteilung/ Beauftragung des Auftragnehmers. Die Vertragslaufzeit kann einseitig durch die Auftraggeberin optional jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden, die maximale Vertragslaufzeit beträgt 4 Jahre. Die Auftraggeberin übt ihr Optionsrecht zur Verlängerung des Rahmenvertrages um ein weiteres Jahr spätestens 1 Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit aus.

Die voraussichtliche Vertragslaufzeit stellt sich wie folgt dar, wobei der maßgebliche und verbindliche Beginn der Vertragslaufzeit das Datum der Zuschlagserteilung an den Auftragnehmer ist (s.o.):

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| ► 01. Auftragsstufe (Pflicht) | Februar 2027 bis Januar 2029 |
| ► 02. Auftragsstufe (Option) | Februar 2029 bis Januar 2030 |
| ► 03. Auftragsstufe (Option) | Februar 2030 bis Januar 2031 |

Die Auftraggeberin behält sich vor, auf die Verlängerung der Vertragslaufzeit über die ersten zwei Jahre ("1. Auftragsstufe") hinaus ganz oder teilweise zu verzichten. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Übertragung weiterer Auftragsstufen besteht nicht. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Die im Honorarformblatt (vgl. **Anlage 04 Los 1**) vom Bieter angegebenen jährlichen Preissteigerungsraten sind Bestandteil des Angebots und gelten als verbindlich vereinbarte Preisanpassung für die Einheitspreise der jeweiligen Folgejahre; die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt zu den so festgelegten Einheitspreisen des betreffenden Vertragsjahres.

Für bereits beauftragte, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt im Falle der Kündigung § 648 BGB.

5.1.2 Los 2 – Werkbezogener Vertrag

Los 2 wird als einheitlicher Werkvertrag ausgeschrieben, der nicht in Jahresstufen gegliedert ist und kein Verlängerungsoptionsrecht enthält.

Der Leistungsumfang ist in Anlage 04 Los 2 als abgeschlossene Liste einzelner Werke mit zugehörigen Pauschalvergütungen definiert. Ergänzend sind Zeitaufwandspositionen für nicht abschließend planbare Leistungen mit Schätzmengen für die gesamte Vertragslaufzeit ausgewiesen.

Anlage 01 – Allgemeine Vergabeunterlage

Die einzelnen Werke werden auf Grundlage der Anlage 04 Los 2 durch die Auftraggeberin bedarfsgetrieben abgerufen (Werkabruf). Zeitpunkt und Reihenfolge der Werkabrufe richten sich nach dem Fortschritt der Gesamtmaßnahme (u. a. Betriebsphasen der P&T-Maßnahmen, Erkenntnisse aus dem Monitoring gemäß Los 1, Anforderungen der UWB).

Der Vertrag endet mit vollständiger Abnahme des letzten durch die Auftraggeberin abgerufenen Werks, spätestens jedoch mit Ablauf einer Höchstlaufzeit von 4 Jahren ab Zuschlagserteilung. Diese Auf-Höchstlaufzeit ist keine Zusicherung eines Leistungszeitraums, sondern ausschließlich einer vergaberechtlichen Obergrenze der Vertragsbindung.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, einzelne oder mehrere in Anlage 04 Los 2 ausgewiesene Werke nicht abzurufen, wenn sich aus dem Projektverlauf kein entsprechender Bedarf ergibt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf einzelner Werke oder auf Vergütung nicht abgerufener Werke besteht nicht. Der Auftragnehmer kann aus dem Nichtabruf einzelner Werke keine Vergütung ableiten; im Übrigen gilt § 648 BGB.

Für bereits abgerufene, aber noch nicht erbrachte Werke gilt im Falle der Kündigung § 648 BGB.

5.2 Vergütung, Höchstmengen und Gesamthöchstthonorar

5.2.1 Los 1- Rahmenvertrag mit Schätz- und Höchstmengen

Bei den in **Anlage 04** (Los 1) aufgeführten Mengenansätzen handelt es sich sämtlich durch den Auftraggeber geschätzte Mengen. Sie dienen ausschließlich als kalkulatorische Grundlage für die Angebotserstellung und sind nicht als verbindliche Bestellmengen zu verstehen. Sie begründen weder einen Anspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung der angegebenen Mengen noch eine Verpflichtung der Auftraggeberin zur vollständigen Ausschöpfung der angesetzten Leistungsvolumina.

Die Abrechnung erbrachter Leistungen erfolgt ausschließlich auf Basis der tatsächlich erbrachten und von der Auftraggeberin abgenommenen Leistungen zu den vereinbarten Einheitspreisen.

Neben den Schätzmengen weist **Anlage 04** zu Los 1 je Position Höchstmengen als Planungsobergrenze aus. Diese dürfen im Regelfall nicht überschritten werden. Eine Überschreitung ist ausnahmsweise zulässig, wenn (a) das Gesamthöchstthonorar nicht überschritten wird, (b) der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt.

Die Gesamthöchstvergütung für die maximale Gesamtvertragslaufzeit von 4 Jahren ergibt sich positionsweise aus dem jeweiligen Produkt der in **Anlage 04** (Los 1) ausgewiesenen „Höchstmenge 4 Jahre“ und dem im Angebot angebotenen Einheitspreis; bei den Verlängerungsjahren (Jahre 2, 3 und 4) sind die gemäß **Anlage 04** (Los 1) vereinbarten Preisanpassungen zu berücksichtigen. Die Gesamthöchstvergütung ergibt sich sodann aus der Summe aller positionsbezogenen Einzelbeträge. Sie stellt die absolute und unveränderliche Abrufgrenze für die gesamte Vertragslaufzeit dar. Bei Erreichen der Gesamthöchstvergütung endet das Vertragsverhältnis automatisch, unabhän-

Anlage 01 – Allgemeine Vergabeunterlage

gig davon, ob die maximale Gesamtvertragslaufzeit von 4 Jahren zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen ist oder nicht.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf oder Vergütung in Höhe der Gesamthöchstvergütung besteht nicht; Mindermengenabrufe begründen keine Schadensersatzansprüche.

Einmalige Leistungen (in **Anlage 04 zu Los 1**) gehen mit der Menge „1“ in das Gesamthöchsthonorar der ersten Auftragsstufe ein und gelten nach Erbringung für die gesamte Vertragslaufzeit als abgegolten.

5.2.2 Los 2 – Werkbezogene Vergütung

Die Vergütung von Los 2 setzt sich zusammen aus Pauschalvergütungen für die in **Anlage 04** (Los 2) vertraglich definierten Werke sowie Zeitaufwandspositionen für nicht abschließend planbare Zusatzleistungen.

Die Pauschalvergütung je Werk deckt sämtliche in **Anlage 04** (Los 2) für dieses Werk beschriebenen Leistungen einschließlich aller hierfür üblichen Nebenleistungen ab. Die Fälligkeit tritt nach vollständiger Erbringung und Abnahme des jeweiligen Werks ein. Teilfälligkeiten je Werk (z. B. anteilige Zwischenabrechnung nach Zwischenpräsentation) sind in **Anlage 04** (Los 2) ausgewiesen.

Die Zeitaufwandspositionen werden ausschließlich auf Basis der tatsächlich erbrachten und von der Auftraggeberin abgenommenen Stunden zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet.

Eine Preissteigerungsklausel ist wegen der werkbezogenen und laufzeitunabhängigen Vertragsstruktur nicht vorgesehen. Die vom Bieter angebotenen Pauschalen und Einheitspreise gelten für die gesamte Vertragsbindung unverändert; etwaige Preissteigerungserwartungen sind bereits in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf einzelner Werke oder auf Vergütung nicht abgerufener Werke besteht nicht. Änderungen des Werkumfangs während der Vertragslaufzeit unterliegen § 132 GWB. Nicht wesentliche Anpassungen des Werkumfangs – insbesondere anlassbezogene Umpriorisierungen einzelner Fortschreibungen infolge neuer Erkenntnisse aus dem Monitoring (Los 1) – gelten nicht als wesentliche Vertragsänderung, soweit die Gesamthöchstvergütung des Loses nicht überschritten wird und der Werkcharakter unverändert bleibt.

5.3 Verwertungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ein umfassendes und ausschließliches Nutzungsrecht an den im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses durch ihn gefertigten Gutachten, Dokumentationen, Analysen, Plänen, Berichten, Konzepten und sonstigen Leistungen ein, soweit diese einem Urheberrechtsschutz unterliegen. Das Nutzungsrecht umfasst sämtliche der in § 15 UrhG genannten Rechte und insofern insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte ist ggf. bei der Angebotskalkulation für die jeweiligen Leistungspositionen in **Anlage 04** der Vertragsunterlagen (Honorarformblatt) zu be-

Anlage 01 – Allgemeine Vergabeunterlage

rücksichtigen und insofern über die entsprechende Vergütung der jeweiligen Positionen abgegolten.

5.4 Sonstige Vereinbarungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung sind Vertragsbestandteil. Soweit inhaltliche Widersprüche zu den übrigen Vertragsinhalten (insbesondere Anlagen 01 - 05) bestehen sollten, gehen deren Inhalte den Regelungen der VOL/B vor.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Recklinghausen.